



2017/0063(COD)

18.9.2017

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (COM(2017)0142 – C8-0119/2017 – 2017/0063(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Andreas Schwab

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 44 |

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (COM(2017)0142 – C8-0119/2017 – 2017/0063(COD))
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0142),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 103 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0119/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die vom tschechischen Senat, vom spanischen Parlament, vom portugiesischen Parlament und vom rumänischen Senat gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0000/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Zusammenhang mit der Ausübung der den NWB übertragenen Befugnissen sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, die mindestens den Standards der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügen. Diese Vorkehrungen umfassen unter anderem das Recht auf gute Verwaltung und die Achtung der Verteidigungsrechte der Unternehmen, wozu als wesentlicher Bestandteil das Recht auf Anhörung zählt. Insbesondere sollten die NWB die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die nach Artikel 101 oder 102 AEUV gegen sie erhobenen vorläufigen Beschwerdepunkte informieren, bevor sie eine Entscheidung erlassen, die den Interessen der genannten Parteien zuwiderläuft, und sie sollten den Parteien Gelegenheit geben, vor Erlass einer solchen Entscheidung Stellung zu nehmen. Parteien, denen vorläufige Beschwerdepunkte zu einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV mitgeteilt werden, sollten das Recht auf Zugang zur einschlägigen Fallakte der NWB haben, um ihre Verteidigungsrechte wirksam ausüben zu können. Dies gilt vorbehaltlich des berechtigten Interesses, das Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse haben können, und weder für vertrauliche Informationen und interne Aufzeichnungen von Unternehmen noch für den Schriftverkehr zwischen den NWB und der Kommission. Ferner sollten Unternehmen, an die endgültige Entscheidungen von NWB zur Anwendung von Artikel 101 oder 102 AEUV gerichtet sind, im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Geänderter Text

(12) Im Zusammenhang mit der Ausübung der den NWB übertragenen Befugnissen sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, die mindestens den Standards der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genügen, ***insbesondere im Rahmen von Verfahren, die zur Verhängung von Sanktionen führen könnten***. Diese Vorkehrungen umfassen unter anderem das Recht auf gute Verwaltung und die Achtung der Verteidigungsrechte der Unternehmen, wozu als wesentlicher Bestandteil das Recht auf Anhörung zählt. Insbesondere sollten die NWB die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die nach Artikel 101 oder 102 AEUV gegen sie erhobenen vorläufigen Beschwerdepunkte informieren, bevor sie eine Entscheidung erlassen, die den Interessen der genannten Parteien zuwiderläuft, und sie sollten den Parteien Gelegenheit geben, vor Erlass einer solchen Entscheidung Stellung zu nehmen. Parteien, denen vorläufige Beschwerdepunkte zu einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV mitgeteilt werden, sollten das Recht auf Zugang zur einschlägigen Fallakte der NWB haben, um ihre Verteidigungsrechte wirksam ausüben zu können. Dies gilt vorbehaltlich des berechtigten Interesses, das Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse haben können, und weder für vertrauliche Informationen und interne Aufzeichnungen von Unternehmen noch für den Schriftverkehr zwischen den NWB und der Kommission. Ferner sollten Unternehmen, an die endgültige Entscheidungen von NWB zur Anwendung

das Recht haben, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Solch endgültige Entscheidungen von NWB sollten eine Begründung umfassen, der die Adressaten entnehmen können, weshalb die Entscheidung ergangen ist, und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ausüben können. Die Vorkehrungen sollten so konzipiert sein, dass ein ausgewogenes Verhältnis entsteht zwischen der Achtung der Grundrechte von Unternehmen und der Pflicht, die wirksame Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten.

von Artikel 101 oder 102 AEUV gerichtet sind, im Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht haben, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Solch endgültige Entscheidungen von NWB sollten eine Begründung umfassen, der die Adressaten entnehmen können, weshalb die Entscheidung ergangen ist, und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ausüben können. Die Vorkehrungen sollten so konzipiert sein, dass ein ausgewogenes Verhältnis entsteht zwischen der Achtung der Grundrechte von Unternehmen und der Pflicht, die wirksame Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um die Ausübung der Verteidigungsrechte sicherzustellen, müssen Unternehmen, die Gegenstand einer Untersuchung sind, ausführlich auf ihre mutmaßliche Zuwiderhandlung aufmerksam gemacht werden. Daher sollten sie mindestens eine Mitteilung erhalten, in der sämtliche Beschwerdepunkte dargelegt sind, auf die sich die NWB bei ihrer endgültigen Entscheidung über eine Zuwiderhandlung berufen will.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant ein unerlässliches Element, um die volle Ausübung der Verteidigungsrechte sicherzustellen. NWB sollten daher zumindest die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Anwalt und Mandant achten, sofern diese Kommunikation zum Zweck und im Interesse der Verteidigungsrechte des Mandanten im Rahmen von wettbewerbsrechtlichen Verfahren erfolgt und von unabhängigen Rechtsanwälten ausgeht. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung sollte einen Mandanten nicht davon abhalten, schriftliche Mitteilungen zwischen Anwalt und Mandant offenzulegen, wenn der Mandant der Auffassung ist, dass dies in seinem Interesse ist.

Or. en

Begründung

Der Ausschluss bestimmter Kommunikationsformen zwischen Anwalt und Mandant von der Untersuchung leitet sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ab, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, wie von den EU-Gerichten klargestellt. Angesichts der Tatsache, dass das anwaltliche Berufsgeheimnis in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits berücksichtigt wird und es ein unerlässliches Element der Ausübung von Verteidigungsrechten ist, ist es erforderlich, einen unionsweiten Mindeststandard zu schaffen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die NWB sollten die Möglichkeit haben, bei der Auswahl der Fälle, in denen sie Verfahren zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV einleiten, Schwerpunkte zu setzen, um ihre Ressourcen effizient nutzen und die Verhinderung und Abstellung wettbewerbswidrigen Verhaltens, das den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälscht, in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellen zu können. Zu diesem Zweck sollten sie die Möglichkeit haben, Beschwerden mit der Begründung abzuweisen, dass sie nicht in den Schwerpunktbereich fallen. Die Befugnis der NWB, Beschwerden aus Zuständigkeitsgründen oder anderen Gründen abzuweisen bzw. zu entscheiden, dass kein Anlass für ein Tätigwerden besteht, bleibt davon unberührt. Die Befugnis der NWB zur Schwerpunktsetzung bei der Auswahl der Verfahren lässt das Recht der mitgliedstaatlichen Regierungen unberührt, für die nationalen Wettbewerbsbehörden Leitlinien herauszugeben, die allgemeiner strategischer Art sind oder die Schwerpunkte betreffen und sich nicht auf bestimmte Verfahren zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV beziehen.

Geänderter Text

(17) Die NWB sollten die Möglichkeit haben, bei der Auswahl der Fälle, in denen sie Verfahren zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV einleiten, Schwerpunkte zu setzen, um ihre Ressourcen effizient nutzen und die Verhinderung und Abstellung wettbewerbswidrigen Verhaltens, das den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälscht, in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellen zu können. Zu diesem Zweck sollten sie die Möglichkeit haben, Beschwerden mit der Begründung abzuweisen, dass sie nicht in den Schwerpunktbereich fallen. Die Befugnis der NWB, Beschwerden aus Zuständigkeitsgründen oder anderen Gründen abzuweisen bzw. zu entscheiden, dass kein Anlass für ein Tätigwerden besteht, bleibt davon unberührt. ***Bei Zurückweisung einer Beschwerde sollte es die Möglichkeit wirksamer Rechtsbehelfe geben.*** Die Befugnis der NWB zur Schwerpunktsetzung bei der Auswahl der Verfahren lässt das Recht der mitgliedstaatlichen Regierungen unberührt, für die nationalen Wettbewerbsbehörden Leitlinien herauszugeben, die allgemeiner strategischer Art sind oder die Schwerpunkte betreffen und sich nicht auf bestimmte Verfahren zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, in den Räumlichkeiten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die Gegenstand eines Verfahrens sind, in dem die Artikel 101 und 102 AEUV zur Anwendung kommen, sowie in den Räumlichkeiten anderer Marktteilnehmer, die über verfahrensrelevante Informationen verfügen könnten, Nachprüfungen durchzuführen. Die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, derartige Nachprüfungen durchzuführen, wenn zumindest ein begründeter Verdacht auf eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV besteht.

Geänderter Text

(22) Die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden sollten befugt sein, in den Räumlichkeiten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die Gegenstand eines Verfahrens sind, in dem die Artikel 101 und 102 AEUV zur Anwendung kommen, sowie in den Räumlichkeiten anderer Marktteilnehmer, die über verfahrensrelevante Informationen verfügen könnten, Nachprüfungen durchzuführen. Die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, derartige Nachprüfungen durchzuführen, wenn zumindest ein begründeter Verdacht auf eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV besteht. ***Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die vorhergehende Genehmigung einer Justizbehörde für diese Nachprüfungen anzufordern.***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die NWB sollten über wirksame Befugnisse verfügen, Auskünfte zu verlangen, die notwendig sind, um nach Artikel 101 AEUV verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie die nach Artikel 102 AEUV

Geänderter Text

(26) Die NWB sollten über wirksame Befugnisse verfügen, Auskünfte zu verlangen, die notwendig sind, um nach Artikel 101 AEUV verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie die nach Artikel 102 AEUV

untersagte missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung aufzudecken. Dazu sollte das Recht gehören, Auskünfte zu verlangen unabhängig von dem Ort, an dem die jeweiligen Informationen gespeichert sind, sofern sie dem Adressaten des Auskunftsverlangens zugänglich sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auch Informationen, die Dritte, wie zum Beispiel Wettbewerber, Kunden und Verbraucher auf dem Markt, aus freien Stücken vorlegen, im Hinblick auf die konsequente Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften auf der Grundlage umfassender Informationen eine wertvolle Informationsquelle sein können und eine solche Vorlage von Informationen durch Dritte von den NWB gefördert werden sollte.

untersagte missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung aufzudecken. Dazu sollte das Recht gehören, Auskünfte zu verlangen unabhängig von dem Ort, an dem die jeweiligen Informationen gespeichert sind, sofern sie dem Adressaten des Auskunftsverlangens zugänglich sind **und sofern sich der Adressat hierdurch in Bezug auf eine Zuwiderhandlung gegen die Artikel 101 und 102 AEUV nicht selbst belastet**. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auch Informationen, die Dritte, wie zum Beispiel Wettbewerber, Kunden und Verbraucher auf dem Markt, aus freien Stücken vorlegen, im Hinblick auf die konsequente Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften auf der Grundlage umfassender Informationen eine wertvolle Informationsquelle sein können und eine solche Vorlage von Informationen durch Dritte von den NWB gefördert werden sollte.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Unternehmen auf den Schutz vor Selbstbelastung vertrauen können und nicht verpflichtet werden, sich selbst zu belasten, indem sie eine Verletzung der Artikel 101 und 102 AEUV anerkennen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die NWB sollten als wirksames Mittel zur Wiederherstellung des Wettbewerbs auf dem Markt verhältnismäßige Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben können.

Geänderter Text

(27) Die NWB sollten als wirksames Mittel zur Wiederherstellung des Wettbewerbs auf dem Markt verhältnismäßige Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben können. ***Einstweilige Maßnahmen können ein wichtiges Mittel darstellen, um sicherzustellen, dass die***

betreffende Zuwiderhandlung während einer laufenden Untersuchung den Wettbewerb nicht ernsthaft und irreparabel schädigt und so zu Marktentwicklungen führt, die durch eine Entscheidung einer NWB am Ende des Verfahrens nur sehr schwer wiedergutzumachen wären. Diese Richtlinie hindert NWB nicht daran, einstweilige Maßnahmen in anderen geeigneten Fällen zu verhängen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um außerdem sicherzustellen, dass der Wettbewerb während einer laufenden Untersuchung nicht irreparabel geschädigt wird, sollte die Kommission die verfügbaren Optionen prüfen, um entweder Verfahren vor den Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der Artikel 101 und 102 zu beschleunigen oder den Erlass einstweiliger Maßnahmen zu vereinfachen. Sie sollte eine Studie durchführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2020 die Ergebnisse sowie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen schaffen, um sicherzustellen, dass NWB einstweilige Maßnahmen in der Praxis anwenden können.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Bieten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Rahmen eines Verfahrens, das auf eine Entscheidung zum Verbot einer Vereinbarung oder Verhaltensweise hinauslaufen kann, den NWB Verpflichtungen an, die deren Bedenken ausräumen, so sollten die NWB diese Verpflichtungszusagen per Entscheidung für die Unternehmen verbindlich und darüber hinaus durchsetzbar machen können. Ohne festzustellen, ob eine Zuwiderhandlung gegen 101 oder 102 AEUV vorgelegen hat oder noch vorliegt, sollte in *solchen* Entscheidungen festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der NWB kein Anlass mehr besteht. Entscheidungen über Verpflichtungszusagen lassen die Befugnisse der Wettbewerbsbehörden und der Gerichte der Mitgliedstaaten, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung festzustellen und über den Fall zu entscheiden, unberührt.

Geänderter Text

(28) Bieten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen im Rahmen eines Verfahrens, das auf eine Entscheidung zum Verbot einer Vereinbarung oder Verhaltensweise hinauslaufen kann, den NWB Verpflichtungen an, die deren Bedenken ausräumen, so sollten die NWB diese Verpflichtungszusagen per Entscheidung für die Unternehmen verbindlich und darüber hinaus durchsetzbar machen können. ***Solche Entscheidungen über Verpflichtungszusagen sind bei ernsthaften Zuwiderhandlungen und geheimen Kartellen grundsätzlich nicht geeignet. In diesen Fällen sollten NWB eine Sanktion verhängen.*** Ohne festzustellen, ob eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV vorgelegen hat oder noch vorliegt, sollte in Entscheidungen ***über Verpflichtungszusagen*** festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der NWB kein Anlass mehr besteht. Entscheidungen über Verpflichtungszusagen lassen die Befugnisse der Wettbewerbsbehörden und der Gerichte der Mitgliedstaaten, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung festzustellen und über den Fall zu entscheiden, unberührt. ***NWB sollten über wirksame Mittel verfügen, um die Einhaltung von Verpflichtungszusagen zu überwachen oder zu überprüfen und im Fall der Nichteinhaltung Sanktionen zu verhängen. Insbesondere sollten NWB befugt sein, Verfahren wieder aufzunehmen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung über Verpflichtungszusagen wesentlichen Punkt geändert haben oder wenn ein Unternehmen seiner***

Verpflichtungszusage entgegenhandelt oder wenn die Entscheidung über Verpflichtungszusagen auf unvollständigen, unzutreffenden oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

Or. en

Begründung

Angesichts der zunehmenden Anzahl von Fällen, in denen die Behörden eine Entscheidung über Verpflichtungszusagen erlassen, ist es angemessen, den NWB Mittel bereitzustellen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungszusagen zu überwachen und zu überprüfen und es ihnen zu ermöglichen, Verfahren erforderlichenfalls wieder aufzunehmen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten, sollten die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden befugt sein, für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV entweder selbst im Rahmen eines **Verwaltungsverfahrens** wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu verhängen oder im Rahmen eines nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahrens die Verhängung von Geldbußen zu beantragen. Nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verhängung gerichtlicher Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV in strafrechtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

Geänderter Text

(29) Um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten, sollten die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden befugt sein, für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV entweder selbst im Rahmen eines **eigenen Verfahrens** wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu verhängen oder im Rahmen eines nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahrens die Verhängung von Geldbußen zu beantragen. Nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verhängung gerichtlicher Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV in strafrechtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, neue verfahrensrechtliche Vorschriften zu erlassen. Die Umsetzung von Artikel 12 in seiner derzeitigen Form würde in einigen Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten führen, in denen Bußgeldentscheidungen durch die zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden in strafrechtsähnlichen Verfahren vorgesehen sind und die eine neue verfahrensrechtliche Vorschrift für Geldbußen einführen müssten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um zu gewährleisten, dass die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV verhängten Geldbußen die wirtschaftliche Tragweite der Zuwiderhandlung widerspiegeln, sollten die NWB die Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigen. Die NWB sollten auch die Möglichkeit haben, Geldbußen festzusetzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Zuwiderhandlung stehen. Diese Faktoren sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union beurteilt werden. So hat der Gerichtshof der Europäischen Union insbesondere in Bezug auf die Schwere der Zuwiderhandlung geurteilt, dass den Umständen des jeweiligen Falls, dem Zusammenhang, in dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, und der abschreckenden Wirkung der Geldbußen bei der Beurteilung Rechnung zu tragen ist. Faktoren, die in die Beurteilung einfließen können, sind der Umsatz mit den Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sowie die Größe und die wirtschaftliche Macht des Unternehmens, da sie den Einfluss widerspiegeln, den das Unternehmen auf den Markt ausüben konnte. Wiederholte Zuwiderhandlungen desselben Urhebers

Geänderter Text

(32) Um zu gewährleisten, dass die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV verhängten Geldbußen die wirtschaftliche Tragweite der Zuwiderhandlung widerspiegeln, sollten die NWB die Schwere der Zuwiderhandlung berücksichtigen. Die NWB sollten auch die Möglichkeit haben, Geldbußen festzusetzen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der Zuwiderhandlung stehen. Diese Faktoren sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union beurteilt werden. So hat der Gerichtshof der Europäischen Union insbesondere in Bezug auf die Schwere der Zuwiderhandlung geurteilt, dass den Umständen des jeweiligen Falls, dem Zusammenhang, in dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, und der abschreckenden Wirkung der Geldbußen bei der Beurteilung Rechnung zu tragen ist. Faktoren, die in die Beurteilung einfließen können, sind der Umsatz mit den Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sowie die Größe und die wirtschaftliche Macht des Unternehmens, da sie den Einfluss widerspiegeln, den das Unternehmen auf den Markt ausüben konnte. Wiederholte Zuwiderhandlungen desselben Urhebers

zeigen dessen Neigung, solche Zuwiderhandlungen zu begehen; sie sind daher ein sehr deutlicher Hinweis darauf, wie schwer das fragliche Verhalten wiegt und inwiefern die Geldbuße erhöht werden muss, um eine wirksame Abschreckung zu erreichen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbuße sollten die NWB den Wert der von dem Unternehmen verkauften Waren und Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, berücksichtigen. Entsprechend sollten die NWB befugt sein, die gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung zu verhängende Geldbuße zu erhöhen, wenn dieselbe Zuwiderhandlung fortgesetzt oder eine ähnliche Zuwiderhandlung begangen wird, nachdem die Kommission oder eine nationale Wettbewerbsbehörde in einem Beschluss bzw. in einer Entscheidung festgestellt hat, dass das Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV verstoßen hat.

zeigen dessen Neigung, solche Zuwiderhandlungen zu begehen; sie sind daher ein sehr deutlicher Hinweis darauf, wie schwer das fragliche Verhalten wiegt und inwiefern die Geldbuße erhöht werden muss, um eine wirksame Abschreckung zu erreichen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbuße sollten die NWB den Wert der von dem Unternehmen verkauften Waren und Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, berücksichtigen. Entsprechend sollten die NWB befugt sein, die gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung zu verhängende Geldbuße zu erhöhen, wenn dieselbe Zuwiderhandlung fortgesetzt oder eine ähnliche Zuwiderhandlung begangen wird, nachdem die Kommission oder eine nationale Wettbewerbsbehörde in einem Beschluss bzw. in einer Entscheidung festgestellt hat, dass das Unternehmen bzw. die Unternehmensvereinigung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV verstoßen hat.

Bei der Festlegung der Höhe der Geldbuße für eine Zuwiderhandlung sollten NWB die Größe des Unternehmens, das die Zuwiderhandlung begangen hat, berücksichtigen, insbesondere ob es sich um ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) mit einem begrenzten Produktportfolio handelt. Ferner sollten NWB die wirtschaftliche Tragfähigkeit des betreffenden Unternehmens sowie eventuelle Schadensersatzzahlungen berücksichtigen, die infolge eines Vergleichs gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geleistet worden sind.

^{1a} Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die abschreckende Wirkung von Geldbußen ist in Europa sehr unterschiedlich; so ist der festsetzbare Höchstbetrag der Geldbuße in einigen Mitgliedstaaten sehr niedrig. Um zu gewährleisten, dass die NWB abschreckende Geldbußen festsetzen können, sollte der Höchstbetrag der Geldbuße *mindestens* 10 % des *weltweiten Gesamtumsatzes* des betreffenden Unternehmens betragen. *Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht an der Beibehaltung oder Einführung eines höheren Höchstbetrags der Geldbuße hindern.*

Geänderter Text

(34) Die abschreckende Wirkung von Geldbußen ist in Europa sehr unterschiedlich; so ist der festsetzbare Höchstbetrag der Geldbuße in einigen Mitgliedstaaten sehr niedrig. Um zu gewährleisten, dass die NWB abschreckende Geldbußen festsetzen können, sollte der Höchstbetrag der Geldbuße 10 % des *relevanten Umsatzes* des betreffenden Unternehmens betragen.

Or. en

Begründung

Da alle Mitgliedstaaten in der Praxis bereits einen Prozentsatz von 10 % als Höchstbetrag der Geldbuße vorsehen und dies unter anderem in akademischen Kreisen als angemessene Obergrenze gegenüber den üblichen gesetzeswidrigen Einkünften von Unternehmen gilt, die an einer Zuwiderhandlung beteiligt sind, ist es angezeigt, dass in allen Mitgliedstaaten ein Höchstbetrag von 10 % gilt, um für eine einheitlichere unionsweite Herangehensweise und ein berechenbares System zu sorgen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Die Unterschiede zwischen den Kronzeugenprogrammen der Mitgliedstaaten sind auch im Hinblick auf die Gewährleistung möglichst einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen im Binnenmarkt problematisch. Es ist daher angezeigt, die Rechtssicherheit zu verbessern, indem die Unterschiede verringert werden.

Geänderter Text

(36) Die Unterschiede zwischen den Kronzeugenprogrammen der Mitgliedstaaten sind auch im Hinblick auf die Gewährleistung möglichst einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen im Binnenmarkt problematisch. Es ist daher angezeigt, die Rechtssicherheit zu verbessern, indem die Unterschiede verringert werden. ***Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass alle NWB zu den gleichen Bedingungen den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen gewähren und Kurzanträge entgegennehmen können. Um ein noch höheres Maß an Rechtssicherheit für Unternehmen im Binnenmarkt zu gewährleisten und die Attraktivität von Kronzeugenprogrammen unionsweit zu fördern, sind weitere Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Angleichung ihrer Bedingungen für Kronzeugenbehandlungen erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Antragsteller sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung schriftlich oder gegebenenfalls in anderer Weise zu stellen, die nicht zur Erstellung von Unterlagen, Informationen oder anderen Materialien, die sich im Besitz, in der Verwahrung oder unter der Kontrolle des Antragstellers

Geänderter Text

(38) Antragsteller sollten die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung schriftlich oder gegebenenfalls in anderer Weise zu stellen, die nicht zur Erstellung von Unterlagen, Informationen oder anderen Materialien, die sich im Besitz, in der Verwahrung oder unter der Kontrolle des Antragstellers

befinden, führt. Zu diesem Zweck sollten die NWB über ein System verfügen, mit dem sie Kronzeugenerklärungen mündlich oder in anderer Weise, so auch in digitaler Form, entgegennehmen können.

befinden, führt. Zu diesem Zweck sollten die NWB über ein System verfügen, mit dem sie Kronzeugenerklärungen mündlich oder in anderer Weise, so auch in digitaler Form, entgegennehmen können. ***Zur Minderung des Verwaltungsaufwands und der erheblichen zeitlichen Belastung, die mit Mehrfachanträgen verbunden ist, sollten Antragsteller darüber hinaus die Möglichkeit haben, Anträge auf Kronzeugenbehandlung nicht nur in einer Amtssprache der betreffenden NWB, sondern auch in einer anderen Arbeitssprache der Union einzureichen.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Antragsteller, die im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen geheimen Kartell bei der Europäischen Kommission die Kronzeugenbehandlung beantragt haben, sollten die Möglichkeit haben, in Bezug auf dasselbe Kartell Kurzanträge bei denjenigen NWB einzureichen, die ihrer Ansicht nach für die Behandlung des jeweiligen Falls gut geeignet sind. Die NWB sollten Kurzanträge annehmen, die bestimmte Mindestinformationen zu dem mutmaßlichen Kartell enthalten, und keine darüber hinausgehenden Informationen anfordern, bevor sie beabsichtigen, in Bezug auf den Fall tätig zu werden. Jedoch obliegt es den Antragstellern, die NWB, bei denen sie einen Kurzantrag eingereicht haben, zu informieren, wenn sich am Umfang ihres bei der Kommission gestellten Antrags auf Kronzeugenbehandlung etwas ändern sollte. Die NWB sollten den Antragstellern

Geänderter Text

(39) ***Vor dem Hintergrund der geteilten Zuständigkeit der Kommission und der NWB für die Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV ist es von entscheidender Bedeutung, über ein reibungslos funktionierendes System für Kurzanträge zu verfügen.*** Antragsteller, die im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen geheimen Kartell bei der Europäischen Kommission die Kronzeugenbehandlung beantragt haben, sollten die Möglichkeit haben, in Bezug auf dasselbe Kartell Kurzanträge bei denjenigen NWB einzureichen, die ihrer Ansicht nach für die Behandlung des jeweiligen Falls gut geeignet sind. Die NWB sollten Kurzanträge annehmen, die bestimmte Mindestinformationen zu dem mutmaßlichen Kartell enthalten, und keine darüber hinausgehenden Informationen anfordern, bevor sie beabsichtigen, in Bezug auf den Fall tätig zu werden. Jedoch obliegt es den Antragstellern, die NWB,

eine Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit des Antragsingangs ausstellen und ihnen mitteilen, ob sie in Bezug auf dasselbe Kartell bereits zuvor einen Kurzantrag oder einen vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung erhalten haben. Sobald die Kommission beschlossen hat, weder in Bezug auf den gesamten Fall noch in Bezug auf einen Teil davon tätig zu werden, sollten die Antragsteller die Gelegenheit erhalten, bei den NWB, bei denen sie bisher nur einen Kurzantrag eingereicht haben, einen vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung nachzureichen.

bei denen sie einen Kurzantrag eingereicht haben, zu informieren, wenn sich am Umfang ihres bei der Kommission gestellten Antrags auf Kronzeugenbehandlung etwas ändern sollte. Die NWB sollten den Antragstellern eine Empfangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit des Antragsingangs ausstellen und ihnen mitteilen, ob sie in Bezug auf dasselbe Kartell bereits zuvor einen Kurzantrag oder einen vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung erhalten haben, **außer in Fällen, in denen dies die Integrität einer Untersuchung gefährden würde**. Sobald die Kommission beschlossen hat, weder in Bezug auf den gesamten Fall noch in Bezug auf einen Teil davon tätig zu werden, sollten die Antragsteller die Gelegenheit erhalten, bei den NWB, bei denen sie bisher nur einen Kurzantrag eingereicht haben, einen vollständigen Antrag auf Kronzeugenbehandlung nachzureichen.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass NWB einen Antragsteller nicht über einen vorhergehenden Kurzantrag in Kenntnis setzen, wenn noch keine unangekündigte Nachprüfung durchgeführt wurde, da dies sonst die Vertraulichkeit einer solchen Nachprüfung untergraben würde.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Rechtsunsicherheit darüber, ob die Mitarbeiter des Unternehmens vor individuellen Sanktionen geschützt sind, kann potenzielle Antragsteller davon abhalten, Kronzeugenbehandlung zu beantragen. Derzeitige und frühere Mitarbeiter, einschließlich Mitarbeitern in

Geänderter Text

(40) Rechtsunsicherheit darüber, ob die Mitarbeiter des Unternehmens vor individuellen Sanktionen geschützt sind, kann potenzielle Antragsteller davon abhalten, Kronzeugenbehandlung zu beantragen. Derzeitige und frühere Mitarbeiter, einschließlich Mitarbeitern in

leitender Funktion, von Unternehmen, die bei einer Wettbewerbsbehörde einen Antrag auf Erlass der Geldbuße stellen, sollten daher vor Sanktionen geschützt werden, die Behörden wegen ihrer Beteiligung an dem geheimen Kartell, das Gegenstand des Antrags ist, gegen sie verhängen könnten. Ein solcher Schutz sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Mitarbeiter *aktiv* mit den jeweiligen NWB zusammenarbeiten und der Antrag auf Erlass der Geldbuße vor Beginn des Strafverfahrens gestellt wurde.

leitender Funktion, von Unternehmen, die bei einer Wettbewerbsbehörde einen Antrag auf Erlass der Geldbuße stellen, sollten daher vor Sanktionen geschützt werden, die Behörden wegen ihrer Beteiligung an dem geheimen Kartell, das Gegenstand des Antrags ist, gegen sie verhängen könnten. Ein solcher Schutz sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Mitarbeiter *wirksam* mit den jeweiligen NWB zusammenarbeiten und der Antrag auf Erlass der Geldbuße vor Beginn des Strafverfahrens gestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Entsprechend sollten Vereinbarungen getroffen werden, die es den NWB erlauben, zur Zustellung von vorläufigen Beschwerdepunkten und Entscheidungen sowie zur Vollstreckung von Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern um Amtshilfe zu ersuchen, wenn das betreffende Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über keine rechtliche Präsenz verfügt. Dies würde die wirksame Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV gewährleisten und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen.

Geänderter Text

(42) Entsprechend sollten Vereinbarungen getroffen werden, die es den NWB erlauben, zur Zustellung von vorläufigen Beschwerdepunkten und Entscheidungen sowie zur Vollstreckung von Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern um Amtshilfe zu ersuchen, wenn das betreffende Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über keine rechtliche Präsenz verfügt. Dies würde die wirksame Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV gewährleisten und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen. ***Um sicherzustellen, dass die NWB geeignete Maßnahmen zur Vollstreckung einer Entscheidung zur Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern ergreifen, bevor sie um Amtshilfe ersuchen, sollten die ersuchten Behörden verpflichtet sein, diese Entscheidungen nur insoweit zu vollstrecken, als das betreffende Unternehmen in dem Mitgliedstaat der***

um Amtshilfe ersuchenden NWB über keine rechtliche Präsenz oder offenkundig nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt. Um sicherzustellen, dass die NWB ausreichende Mittel für das Ersuchen um Amtshilfe bereitstellen, sollten sich die ersuchten Behörden die damit zusammenhängenden Kosten erstatten lassen können.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Unternehmen“ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV ***gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union*** jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung;

Geänderter Text

8. „Unternehmen“ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung;

Or. en

Begründung

Da ein dynamischer Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Grenzen zwischen Legislative und Judikative verwischen kann und dieser Verweis in EU-Rechtsakten unüblich ist, sollte er gestrichen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Kronzeugenerklärung“ eine freiwillige mündliche oder schriftliche Darlegung seitens oder im Namen eines

Geänderter Text

14. „Kronzeugenerklärung“ eine freiwillige mündliche oder schriftliche Darlegung seitens oder im Namen eines

Unternehmens oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, in der das Unternehmen oder die natürliche Person seine bzw. ihre Kenntnis von einem geheimen Kartell und seine bzw. ihre Beteiligung daran darlegt und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde den Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken, oder eine Aufzeichnung dieser Darlegung; dies umfasst nicht bereits *vorliegende* Informationen;

Unternehmens oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, in der das Unternehmen oder die natürliche Person seine bzw. ihre Kenntnis von einem geheimen Kartell und seine bzw. ihre Beteiligung daran darlegt und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde den Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken, oder eine Aufzeichnung dieser Darlegung; dies umfasst nicht bereits *vorhandene* Informationen;

Or. de

Begründung

In Artikel 2 Absatz 15 heißt es „bereits vorhandene Informationen“. Dies sollte in diesem Absatz entsprechend angepasst werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Zusammenhang mit der Ausübung der in dieser Richtlinie genannten Befugnisse durch die nationalen Wettbewerbsbehörden ***sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, die*** mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen, ***u. a. Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der Unternehmen und ihr Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.***

Geänderter Text

Die Ausübung der in dieser Richtlinie genannten Befugnisse durch die nationalen Wettbewerbsbehörden ***muss*** mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Insbesondere haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei der Ausübung dieser Befugnisse angemessene Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der Unternehmen getroffen werden, unter anderem ihr Recht auf Akteneinsicht, ihr Recht auf Anhörung, ihr Recht, bei einem Gericht Rechtsmittel einzulegen, und ihr Recht auf ein faires Verfahren.

Or. en

Begründung

Es müssen neben der Stärkung der Vollstreckungsbefugnisse der NWB angemessene Vorkehrungen für Unternehmen gewährleistet werden. Es ist nicht ausreichend, in einer Erwägung auf eine Anzahl von Vorkehrungen hinzuweisen. Vielmehr sollten sie im Wortlaut der Richtlinie konkret dargelegt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um faire Verfahren und unionsweit einen einheitlichen Standard zu gewährleisten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß dem Recht auf eine gute Verwaltung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verfahren nationaler Wettbewerbsbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Recht auf eine gute Verwaltung sollten Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden zumindest die Vertraulichkeit des Schriftverkehrs zwischen Klienten und Anwälten wahren, sofern diese Kommunikation zum Zwecke und im Interesse der Rechte des Klienten auf Verteidigung in Verfahren zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV erfolgt und die Kommunikation von unabhängigen Anwälten ausgeht.

Or. en

Begründung

Der Ausschluss bestimmter Kommunikationsformen zwischen Anwälten und Klienten von der Untersuchung geht gemäß der Klarstellung durch die Gerichte der Europäischen Union aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Mitgliedstaaten hervor. Da die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen bereits berücksichtigten und dies eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung von Verteidigungsrechten darstellt, ist die Festlegung unionsweiter Mindestanforderungen notwendig.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden in Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 vor einer Entscheidung gemäß Artikel 9

dieser Richtlinie, die negative Auswirkungen auf die Interessen eines Unternehmens hat, eine Mitteilung der Beschwerdepunkte annehmen.

Or. en

Begründung

Eine Mitteilung mit sämtlichen Beschwerdepunkten, auf die sich die nationale Wettbewerbsbehörde in ihrer bestandskräftigen Zuwiderhandlungsentscheidung berufen möchte, ist eine Schlüsselvoraussetzung für die Verteidigung eines Unternehmens. Es ist notwendig, eine solche Mitteilung innerhalb der gesamten EU zu garantieren, um sicherzustellen, dass Unternehmen in jedem einzelnen Mitgliedstaat de facto dieselben Sicherheiten haben.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden sind befugt, bei der Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV eigene Prioritäten zu setzen. Insofern als die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden zur Prüfung förmlich eingereicherter Beschwerden verpflichtet sind, umfasst dies auch die Befugnis der genannten Behörden, derartige Beschwerden mit der Begründung abzuweisen, dass sie nicht als Priorität betrachtet werden. Dies gilt unbeschadet der Befugnis der nationalen Wettbewerbsbehörden, Beschwerden aus anderen im nationalen Recht festgelegten Gründen abzuweisen.

Geänderter Text

e) Die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden sind befugt, bei der Erfüllung der in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV eigene Prioritäten zu setzen. Insofern als die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden zur Prüfung förmlich eingereicherter Beschwerden verpflichtet sind, umfasst dies auch die Befugnis der genannten Behörden, derartige Beschwerden mit der Begründung abzuweisen, dass sie nicht als Priorität betrachtet werden. Dies gilt unbeschadet der Befugnis der nationalen Wettbewerbsbehörden, Beschwerden aus anderen im nationalen Recht festgelegten Gründen abzuweisen. ***Gegen abgewiesene Beschwerden können unter nationalem Recht wirksame Rechtsmittel eingelegt werden.***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig sicherzustellen, dass durch nationale Wettbewerbsbehörden aufgrund mangelnder Priorität abgewiesene Beschwerden im Einklang mit nationalem Recht gerichtlichen Kontrollen unterzogen werden können.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden regelmäßige Tätigkeitsberichte an eine Stelle der Regierung oder des Parlaments richten.

Or. en

Begründung

Um die Glaubwürdigkeit und Legitimität der durch die nationalen Wettbewerbsbehörden ergriffenen Maßnahmen sicherzustellen, übermitteln die nationalen Wettbewerbsbehörden regelmäßige Tätigkeitsberichte und Vollzugsbilanzen an eine Stelle der Regierung oder des Parlaments.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden alle für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlichen unangekündigten Nachprüfungen bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vornehmen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bediensteten und anderen Begleitpersonen, die von den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden alle für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlichen unangekündigten Nachprüfungen bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen **im Einklang mit nationalem Recht** vornehmen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bediensteten und anderen Begleitpersonen, die von den nationalen

von Nachprüfungen ermächtigt wurden,
mindestens befugt sind,

Wettbewerbsbehörden zur Durchführung
von Nachprüfungen ermächtigt wurden,
mindestens befugt sind,

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist eine vorherige richterliche Genehmigung einzuholen. Folglich muss sichergestellt werden, dass die vorliegende Richtlinie diese Schutzfunktion nicht untergräbt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Nachprüfungen ***können nur*** mit der vorherigen Genehmigung einer nationalen Justizbehörde vorgenommen ***werden***.

Geänderter Text

(2) Diese Nachprüfungen ***werden im Einklang mit nationalem Recht und*** nur mit der vorherigen Genehmigung einer nationalen Justizbehörde vorgenommen.

Or. en

Begründung

Um nationales Prozessrecht nicht zu behindern, ist der Hinweis erforderlich, dass Nachprüfungen im Einklang mit nationalem Recht erfolgen müssen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten können, alle für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlichen Informationen innerhalb einer ***festgesetzten*** Frist zu

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten können, alle für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlichen Informationen innerhalb einer ***angemessenen*** Frist zu

erteilen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Informationen, die **dem Unternehmen** bzw. der Unternehmensvereinigung **zugänglich** sind.

erteilen, **jedoch nur insoweit, als sich der Adressat der Entscheidung bei der Informationserteilung nicht selbst mit einer Verletzung der Artikel 101 und 102 AEUV belastet**. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Informationen, die **sich im Besitz des Unternehmens** bzw. der Unternehmensvereinigung **befinden**.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig sicherzustellen, dass die durch die nationale Wettbewerbsbehörde vorgeschriebene Frist in einem angemessenen Verhältnis zu den angeforderten Informationen steht. Dieser Absatz sollte durch den Schutz vor Selbstbelastung ergänzt werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen nicht zur Selbstbelastung durch Offenlegung eines Verstoßes gegen Artikel 101 und 102 AEUV verpflichtet werden. Ferner sollten Unternehmen nicht zur Einholung von Informationen verpflichtet sein, die sich nicht in ihrem Besitz befinden. Somit bleiben Informationensuche innerhalb angemessener Fristen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Entscheiden nationale Wettbewerbsbehörden, dass für die Fortführung eines Verfahrens über die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV keine ausreichenden Grundlagen bestehen und wird das Verfahren daraufhin eingestellt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden die Kommission entsprechend in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden bei Verfahren, die mit Blick auf den Erlass einer Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV eingeleitet werden, die Verpflichtungszusagen, die Unternehmen unterbreitet haben, um die Bedenken der nationalen Wettbewerbsbehörden auszuräumen, im Wege einer Entscheidung für bindend erklären können. Die Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörde kein Anlass mehr besteht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden bei Verfahren, die mit Blick auf den Erlass einer Entscheidung zur Abstellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV eingeleitet werden, die Verpflichtungszusagen, die Unternehmen unterbreitet haben, um die Bedenken der nationalen Wettbewerbsbehörden auszuräumen, **nach Durchführung eines gründlichen Markttests** im Wege einer Entscheidung für bindend erklären können. Die Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörde kein Anlass mehr besteht.

Or. en

Begründung

Die nationalen Wettbewerbsbehörden prüfen, ob die ausgemachten wettbewerbsrechtlichen Bedenken durch die angebotenen Verpflichtungszusagen beseitigt werden, und gleichzeitig auch, ob diese Verpflichtungszusagen nicht offenkundig über das für die Beseitigung der Bedenken erforderliche Maß hinausgehen. Deshalb sollten von Unternehmen angebotene Verpflichtungszusagen nur nach einem ausführlichen Markttest verbindlich angenommen werden, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungszusagen eine zufriedenstellende Lösung der wettbewerbsrechtlichen Bedenken darstellen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über wirksame Befugnisse für die Überwachung der Umsetzung von

Verpflichtungsbeschlüssen verfügen.

Or. en

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass in der gesamten EU zunehmend Verpflichtungszusagen an Stelle von Verbotsentscheidungen eingesetzt werden, ist eine wirksame Überwachung der Umsetzung solcher Zusagen durch nationale Wettbewerbsbehörden notwendig. Halten sich betroffene Unternehmen nicht an ihre Zusagen, sollten nationale Wettbewerbsbehörden befugt sein, wirksame Sanktionen zu erlassen und Verfahren wieder zu eröffnen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Wettbewerbsbehörden im Falle der Nichtbefolgung von Verpflichtungsbeschlüssen wirksame Sanktionen erlassen können. Handelt ein Unternehmen entgegen einer Entscheidung, sind die nationalen Wettbewerbsbehörden zur Wiedereröffnung des Verfahrens befugt.

Or. en

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass in der gesamten EU zunehmend Verpflichtungszusagen an Stelle von Verbotsentscheidungen eingesetzt werden, ist es notwendig, dass nationale Wettbewerbsbehörden die Umsetzung derartiger Zusagen wirksam überwachen können. Halten sich betroffene Unternehmen nicht an ihre Zusagen, sollten nationale Wettbewerbsbehörden befugt sein, wirksame Sanktionen zu erlassen und Verfahren wieder zu eröffnen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Verhängung von Sanktionen in strafrechtlichen Gerichtsverfahren maßgeblich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden entweder durch Entscheidung in **Verwaltungsverfahren** wirksame, angemessene und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen können, oder die Möglichkeit haben, die Verhängung derartiger Geldbußen in nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahren zu beantragen, wenn die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV verstoßen.

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Verhängung von Sanktionen in strafrechtlichen Gerichtsverfahren maßgeblich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden entweder durch Entscheidung in **eigenen Verfahren** wirksame, angemessene und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen können, oder die Möglichkeit haben, die Verhängung derartiger Geldbußen in nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahren zu beantragen, wenn die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 101 oder Artikel 102 AEUV verstoßen.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass kein Mitgliedstaat ein neues Prozessrecht einführen muss. Die Umsetzung des Artikels 12 in seiner gegenwärtigen Form würde in einigen Mitgliedstaaten zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da diese durch für den Wettbewerb zuständige nationale Verwaltungsbehörden zu verhängende Geldbußen in strafrechtsähnlichen Verfahren vorsehen und folglich ein neues Prozessrecht für Geldbußen einführen müssten.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die

Geänderter Text

(2) Unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die

für die Verhängung von Sanktionen in strafrechtlichen Gerichtsverfahren maßgeblich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden entweder durch Entscheidung in **Verwaltungsverfahren** wirksame, angemessene und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verhängen können, die im Verhältnis zu ihrem Gesamtumsatz festgesetzt werden, oder die Verhängung derartiger Geldbußen in nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahren beantragen können, wenn die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen vorsätzlich oder fahrlässig

für die Verhängung von Sanktionen in strafrechtlichen Gerichtsverfahren maßgeblich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden entweder durch Entscheidung in **eigenen Verfahren** wirksame, angemessene und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verhängen können, die im Verhältnis zu ihrem Gesamtumsatz festgesetzt werden, oder die Verhängung derartiger Geldbußen in nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahren beantragen können, wenn die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen vorsätzlich oder fahrlässig

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass kein Mitgliedstaat ein neues Prozessrecht einführen muss. Die Umsetzung des Artikels 12 in seiner gegenwärtigen Form würde in einigen Mitgliedstaaten zu erheblichen Schwierigkeiten führen, da diese durch für den Wettbewerb zuständige nationale Verwaltungsbehörden zu verhängende Geldbußen in strafrechtsähnlichen Verfahren vorsehen und folglich ein neues Prozessrecht für Geldbußen einführen müssten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Festsetzung von Geldbußen berücksichtigen die nationalen Wettbewerbsbehörden jedwede geleistete Schadensersatzzahlung infolge eines Vergleichs im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2014/104/EU.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Geldbuße, die eine nationale Wettbewerbsbehörde gegen jedes Unternehmen oder jede Unternehmensvereinigung, das/die sich an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV beteiligt hat, verhängen kann, auf **mindestens** 10 % seines/ihrer **weltweiten** Gesamtumsatzes in dem der Entscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr festgesetzt wird.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Geldbuße, die eine nationale Wettbewerbsbehörde gegen jedes Unternehmen oder jede Unternehmensvereinigung, das/die sich an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV beteiligt hat, verhängen kann, auf 10 % seines/ihrer **relevanten** Gesamtumsatzes in dem der Entscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr festgesetzt wird.

Or. en

Begründung

Da sämtliche Mitgliedstaaten den Höchstbetrag der Geldbuße bereits praktisch mit 10 % bemessen und dies angesichts der üblichen illegalen Erträge zuwiderhandelnder Unternehmen unter anderem von akademischen Einrichtungen als angemessene Höchstgrenze angesehen wird, ist die Anwendung des Höchstbetrages von 10 % in sämtlichen Mitgliedstaaten notwendig, um eine einheitliche Herangehensweise in der gesamten Union und ein berechenbares System zu schaffen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Steht die Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung mit den Tätigkeiten ihrer Mitglieder im Zusammenhang, wird der Höchstbetrag der Geldbuße auf **mindestens** 10 % der Summe des **weltweiten Gesamtumsatzes** derjenigen Mitglieder, die auf dem Markt, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, tätig waren, festgesetzt. Die finanzielle Haftung der einzelnen Unternehmen für die Zahlung der

Geänderter Text

(2) Steht die Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung mit den Tätigkeiten ihrer Mitglieder im Zusammenhang, wird der Höchstbetrag der Geldbuße auf 10 % der Summe des **relevanten Umsatzes** derjenigen Mitglieder, die auf dem Markt, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, tätig waren, festgesetzt. Die finanzielle Haftung der einzelnen Unternehmen für die Zahlung der

Geldbuße darf den gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag jedoch nicht übersteigen.

Geldbuße darf den gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag jedoch nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden den Antragsteller schriftlich darüber informieren, ob die Nachweisanforderungen erfüllt sind. Bei Ablehnung des Antrags hat der betroffene Antragsteller das Recht, bei der nationalen Wettbewerbsbehörde eine Ermäßigung der Geldbuße zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragstellern, denen die Geldbuße bedingt erlassen wurde, keine Geldbuße auferlegt wird, sofern die in Artikel 18 aufgeführten Bedingungen während des Vorgangs erfüllt werden und der Antragsteller nachweislich keine anderen Unternehmen gezwungen hat.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass Antragstellern bei Annahme des Antrags zuerst ein bedingter Erlass gewährt wird und die in Artikel 18 aufgeführten Bedingungen zu erfüllen sind.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) der nationalen Wettbewerbsbehörde unverzüglich alle relevanten Informationen über und Beweise für das mutmaßliche geheime Kartell übermittelt, die in seinen Besitz gelangen oder zu denen er Zugang hat,

Geänderter Text

i) der nationalen Wettbewerbsbehörde unverzüglich alle relevanten Informationen über und Beweise für das mutmaßliche geheime Kartell übermittelt, die in seinen Besitz gelangen oder zu denen er Zugang hat, ***insbesondere:***

- Name und Anschrift der beantragenden juristischen Person;

- die Namen sämtlicher weiterer Unternehmen, die am vermuteten geheimen Kartell teilhaben oder in der Vergangenheit teilhatten;

- eine ausführliche Beschreibung des vermuteten Kartells, einschließlich der betroffenen Produkte, Gebiete, Dauer und Art des vermuteten Kartellverhaltens;

- Nachweis des Eigentums am vermuteten Kartell oder der Beherrschung des Kartells durch das Unternehmen;

- Informationen über vergangene oder mögliche zukünftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung bei anderen nationalen Wettbewerbsbehörden oder der Kommission in Verbindung mit dem vermuteten Kartell.

Or. en

Begründung

Damit sämtliche nationalen Wettbewerbsbehörden gezielte Überprüfungen durchführen können, sollten die Informationen über das vermutete Kartell, die der Antragsteller den

nationalen Wettbewerbsbehörden zur Verfügung stellen muss, genauer spezifiziert werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf Kronzeugenbehandlung in einer der Amtssprachen der zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde oder in einer Arbeitssprache der Union eingereicht werden können.

Or. en

Begründung

Betroffene Unternehmen sollten in die Lage versetzt werden, ihre Anträge auf Kronzeugenbehandlung nicht nur in einer der Amtssprachen der nationalen Wettbewerbsbehörde einzureichen, sondern auch in einer anderen Arbeitssprache der EU. Der Antragsvorgang würde somit vereinfacht, und die Attraktivität des Programms würde gleichzeitig gesteigert. Unternehmen wären so in der Lage, identische oder ähnliche Anfragen an mehrere nationale Wettbewerbsbehörden, die sie in ihrem Fall für geeignet erachten, gleichzeitig zu senden. Dies würde zu erheblichen Zeit- und Aufwandseinsparungen bei der Erstellung mehrerer Anträge führen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anträge auf Marker in einer der Amtssprachen der zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde oder in einer Arbeitssprache der Union eingereicht werden können.

Or. en

Begründung

Zur Vereinfachung des Antragsvorgangs sollten betroffene Unternehmen in die Lage versetzt werden, ihre Anträge auf Marker nicht nur in einer der Amtssprachen der nationalen Wettbewerbsbehörde einzureichen, sondern auch in einer anderen Arbeitssprache der EU. Unternehmen wären so in der Lage, identische oder ähnliche Anfragen an mehrere nationale Wettbewerbsbehörden, die sie in ihrem Fall für geeignet erachten, gleichzeitig zu senden. Dies würde zu erheblichen Zeit- und Aufwandseinsparungen bei der Erstellung mehrerer Anträge führen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Ermessen der nationalen Wettbewerbsbehörden liegt, ob sie einen Marker zugestehen oder nicht.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es im Ermessen der nationalen Wettbewerbsbehörden liegt, ob sie einen Marker zugestehen oder nicht. ***Das Unternehmen muss den nationalen Wettbewerbsbehörden sämtliche nachstehend aufgeführten Informationen zukommen lassen, damit ihm ein Marker zugestanden wird:***

(a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers;

(b) die grundlegenden Überlegungen hinter dem Antrag auf Kronzeugenbehandlung;

(c) die Namen sämtlicher weiterer Unternehmen, die am vermuteten geheimen Kartell teilhaben oder in der Vergangenheit teilhatten;

(d) die betroffenen Produkte;

(e) die betroffenen Gebiete;

(f) Dauer und Art des vermuteten geheimen Kartells;

(g) Informationen über vergangene oder mögliche zukünftige Anträge auf Kronzeugenbehandlung bei anderen Wettbewerbsbehörden oder der Kommission in Verbindung mit dem vermuteten Kartell.

Begründung

Entsprechend den Mindestanforderungen für Kurzanträge ist gleichermaßen die Festlegung unionsweiter Mindestanforderungen für Marker notwendig.

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das einen Antrag auf Geldbußenermäßigung zu stellen beabsichtigt, bei den nationalen Wettbewerbsbehörden zunächst einen Marker beantragen kann. Für einen solchen Marker gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die Kronzeugenbehandlung beantragt haben, indem sie bei der Kommission in Bezug auf ein mutmaßliches geheimes Kartell entweder einen Marker beantragt oder einen vollständigen Antrag gestellt haben, in Bezug auf dasselbe Kartell Kurzanträge bei nationalen Wettbewerbsbehörden einreichen können, die ihrer Ansicht nach für die Bearbeitung des jeweiligen Falls geeignet sind.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kurzanträge in einer der Amtssprachen der zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde oder in einer anderen Arbeitssprache der Union eingereicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden Kurzanträge annehmen, sofern sie in einer in Artikel 19 vorgesehenen Form gestellt werden, denselben sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich haben wie der bei der Kommission eingereichte Antrag auf Kronzeugenbehandlung und ***folgende Angaben*** in Kurzform enthalten, soweit sie dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind:

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden Kurzanträge annehmen, sofern sie in einer in Artikel 19 vorgesehenen Form gestellt werden, denselben sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich haben wie der bei der Kommission eingereichte Antrag auf Kronzeugenbehandlung und in Kurzform ***die in Buchstaben (a) und (c) bis (g) des Artikels 20 Absatz 2 vorgeschriebenen Informationen sowie Informationen über den Mitgliedstaat enthalten, in dem sich vermutlich die Beweismittel befinden und in dem die vergangenen und etwaigen zukünftigen Anträge auf Kronzeugenbehandlung des Antragstellers in Verbindung mit dem vermuteten geheimen Kartell eingereicht wurden bzw. werden***, soweit sie dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind.

- a) *den Namen und die Anschrift des Antragstellers;*
- b) *die Namen der anderen an dem mutmaßlichen geheimen Kartell beteiligten Parteien;*
- c) *das/die betroffene(n) Produkt(e);*
- d) *das/die betroffene(n) Gebiet(e);*
- e) *die Dauer;*
- f) *die Art des vermuteten geheimen Kartells;*
- g) *den/die Mitgliedstaat(en), in dem/denen sich die Beweismittel wahrscheinlich befinden und*
- h) *Informationen des Antragstellers über seine bisherigen oder etwaigen künftigen Anträge auf Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen geheimen Kartell.*

Or. en

Begründung

Artikel 20 enthält beinahe dieselben Bedingungen wie Artikel 21. Deshalb sollte auf diesen Artikel Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Wettbewerbsbehörden, die einen Kurzantrag erhalten, zum Zeitpunkt des Eingangs prüfen, ob sie im Zusammenhang mit demselben mutmaßlichen geheimen Kartell bereits einen Kurzantrag bzw. einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung erhalten haben, und den Antragsteller entsprechend

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Wettbewerbsbehörden, die einen Kurzantrag erhalten, zum Zeitpunkt des Eingangs prüfen, ob sie im Zusammenhang mit demselben mutmaßlichen geheimen Kartell bereits einen Kurzantrag bzw. einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung erhalten haben, und den Antragsteller entsprechend

informieren.

informieren, *sofern dies die Integrität der Untersuchung nicht beeinträchtigt.*

Or. en

Begründung

Vor einer Überprüfung sollten nationale Wettbewerbsbehörden den Antragsteller nicht über einen etwaigen vorherigen Kurzantrag informieren, um die Vertraulichkeit unangekündigter Überprüfungen zu wahren. Deshalb sollten Antragsteller nur dann informiert werden, wenn dies die Überprüfungsbefugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden nicht beeinträchtigt.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der ersuchten Behörde die Kosten für die Vollstreckung von der ersuchenden Behörde erstattet werden können.

Or. en

Begründung

Da es sich bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen für gewöhnlich um einen kostenaufwändigen Vorgang handelt, muss sichergestellt werden, dass die ersuchte Behörde die Erstattung dieser Kosten verlangen kann.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die ersuchende Behörde kann nur um Vollstreckung ersuchen, wenn der Titel für die Vollstreckung im ersuchenden Mitgliedstaat ein bestandskräftiger Titel ist, gegen den kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.

(3) Die ersuchende Behörde kann nur um Vollstreckung ersuchen, wenn der Titel für die Vollstreckung im ersuchenden Mitgliedstaat ein bestandskräftiger Titel ist, gegen den kein ordentliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann ***und nachdem sie in ihrem eigenen Gebiet zuvor***

*angemessene Vollstreckungsmaßnahmen
ergriffen hat.*

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Verpflichtung der ersuchten Behörde zur Unterstützung von Bußgeld- oder Zwangsgeldvollstreckungen besteht das Risiko, dass nationale Wettbewerbsbehörden zuvor im eigenen Gebiet keine angemessenen Versuche zur Einziehung von Bußgeldern unternehmen. Deshalb muss sichergestellt werden, dass Behörden zuerst versuchen, die Bußgelder selbst einzuziehen, bevor sie um Unterstützung bitten.

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 32 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32a

Überprüfung

Bis ... [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie vor, dem erforderlichenfalls geeignete Legislativvorschläge beigefügt werden.

Or. en

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die Europäische Kommission hat diesen Vorschlag am 22. März 2017 angenommen, um die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu ergänzen, mit der nationale Wettbewerbsbehörden (NWB) ermächtigt wurden, die EU-Wettbewerbsregeln gemeinsam mit der Kommission anzuwenden, womit ein dezentralisiertes System der Durchsetzung von EU-Wettbewerbsregeln geschaffen wurde. Seither sind NWB für die überwiegende Mehrheit der Durchsetzungsbeschlüsse in der EU verantwortlich. Allerdings hat sich herausgestellt, dass es NWB an wichtigen Hilfsmitteln mangelt, um die EU-Wettbewerbsregeln vollumfänglich durchzusetzen. In der Folge variiert das Niveau der Durchsetzung dieser Regeln unionsweit erheblich, was bedeutet, dass Unternehmen aus eigener Kraft nicht fair miteinander konkurrieren können.

Da die Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen ein unerlässliches Element für einen funktionierenden Binnenmarkt darstellt, ist es erforderlich, unionsweit für eine einheitliche Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln zu sorgen. Daher müssen in der gesamten EU Mindestgarantien und Mindeststandards geschaffen werden, die sicherstellen, dass NWB (1) über wirksame Hilfsmittel für die Untersuchung und Entscheidungsfindung verfügen, (2) befugt sind, wirksame und abschreckende Geldbußen zu verhängen, (3) durchdachte Kronzeugenregelungen haben, welche den Antrag auf eine grenzüberschreitende Kronzeugenbehandlung vereinfachen, und schließlich (4) über ausreichende Unabhängigkeit und Ressourcen verfügen, um die EU-Wettbewerbsregeln durchzusetzen.

2. Verfahren im Europäischen Parlament

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat. Der ECON-Ausschuss wurde als federführender Ausschuss benannt, um sich mit dem Vorschlag zu befassen. Der IMCO-Ausschuss wird eine Stellungnahme abgeben.

3. Entwurf eines Berichts

Der Berichterstatter unterstützt uneingeschränkt die übergeordneten Ziele des Richtlinienvorschlags, namentlich die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in der Wettbewerbspolitik und der Funktionsweise der Märkte in der EU, indem NWB befähigt werden, die EU-Wettbewerbsregeln vollumfänglich anzuwenden. Nach Auffassung des Berichterstatters ist die öffentliche Durchsetzung von Wettbewerbsbestimmungen ein grundlegendes Element der sozialen Marktwirtschaft, da wettbewerbswidrige Vereinbarungen und die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung einen ihrer Eckpfeiler – den fairen Wettbewerb – unmöglich machen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass alle NWB über die richtigen Mittel verfügen, um die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln wirksam durchzusetzen und so wahrhaft gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu schaffen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag und schlägt die Stärkung einiger Elemente des Richtlinienvorschlags mit den folgenden wesentlichen Änderungen vor.

3.1. Vorkehrungen

Der Berichterstatter stimmt zu, dass die erweiterten Durchsetzungsbefugnisse der NWB durch erweiterte Verfahrensgarantien ausgeglichen werden müssen. Allerdings ist er der Ansicht, dass der Verweis auf die Grundrechtecharta der Europäischen Union und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts nicht ausreicht. Er schlägt daher vor, die zentralen Vorkehrungen in Bezug auf die Verfahren für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV darzulegen. Insbesondere ist der Berichterstatter der Auffassung, dass es – für die Ausübung der Verteidigungsrechte – von zentraler Bedeutung ist, dass die Parteien, die Gegenstand einer Untersuchung sind, über die vorläufigen Beschwerdepunkte gegen sie im Rahmen der Artikel 101 und 102 AEUV in Kenntnis gesetzt werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird, die ihren Rechten abträglich ist. In diesem Zusammenhang vertritt der Berichterstatter auch die Auffassung, dass gewährleistet werden muss, dass bestimmte Mitteilungen zwischen Anwälten und Mandanten von der Untersuchung ausgeschlossen werden, wie dies in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verankert sind, festgelegt ist und von den EU-Gerichten klargestellt wurde.

3.2. Nachprüfung der Räumlichkeiten von Unternehmen

Der Berichterstatter räumt zwar ein, dass die Befugnis zur Nachprüfung der Räumlichkeiten von Unternehmen und Verbänden nicht der vorherigen gerichtlichen Genehmigung gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unterliegen muss, vertritt aber die Auffassung, dass es wichtig ist, die in bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Standards nicht herabzusetzen. Um nicht in bestehende verfahrensrechtliche Vorschriften einzugreifen und Mitgliedstaaten nicht davon abzuhalten, eine gerichtliche Genehmigung anzufordern, schlägt der Berichterstatter daher vor klarzustellen, dass die Nachprüfung der Räumlichkeiten von Unternehmen im Einklang mit nationalem Recht durchgeführt werden sollte.

3.3. Verpflichtungszusagen

Angesichts der zunehmenden Anzahl der Fälle, in denen die Wettbewerbsbehörden eine Entscheidung über Verpflichtungszusagen treffen, schlägt der Berichterstatter vor, den NWB wirksame Mittel an die Hand zu geben, um die Einhaltung dieser Verpflichtungszusagen zu überwachen und zu überprüfen. Darüber hinaus sollten NWB über wirksame Mittel verfügen, um Verfahren wieder aufzunehmen, insbesondere wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung über Verpflichtungszusagen wesentlichen Punkt geändert haben oder wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtungszusage zuwiderhandelt oder wenn die Entscheidung über Verpflichtungszusagen auf unvollständigen, unzutreffenden oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

3.4. Geldbußen

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht vor, NWB in die Lage zu versetzen, auf der Grundlage einheitlicher Kernparameter abschreckende Geldbußen zu verhängen. Dies wird vom Berichterstatter unterstützt. Allerdings sollten NWB bei der Festsetzung der Geldbuße in der Lage sein, die Besonderheiten des betreffenden Unternehmens und des gegebenen Falls zu berücksichtigen. Im Einklang mit der Richtlinie 2014/104/EU zu Schadensersatzklagen sollten NWB eventuelle Schadensersatzzahlungen, die infolge eines Vergleichs und vor der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße geleistet worden sind, als mildernden

Umstand berücksichtigen. Ferner schlägt der Berichterstatter vor, dass in allen Mitgliedstaaten ein Höchstbetrag der Geldbuße von 10 % des relevanten Umsatzes gelten soll, um für eine einheitlichere unionsweite Herangehensweise und ein berechenbares System zu sorgen, da alle Mitgliedstaaten in der Praxis bereits einen Höchstbetrag der Geldbuße von 10 % des relevanten Umsatzes vorsehen und dies in akademischen Kreisen als angemessene Obergrenze im Vergleich zu den üblichen gesetzeswidrigen Einkünften von Unternehmen gilt, die an einer Zuwiderhandlung beteiligt sind.

3.5. Kronzeugenregelungen

In akademischen Kreisen herrscht einvernehmlicher Konsens darüber, dass Kronzeugenregelungen das effizienteste Mittel zur Aufdeckung von Kartellen sind. Um weitere Anreize zur Zusammenarbeit mit der Kommission und den NWB zu schaffen, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Rechtssicherheit für Unternehmen zu verbessern. Der Berichterstatter setzt sich deshalb uneingeschränkt dafür ein, Unterschiede zwischen nationalen Kronzeugenregelungen zu reduzieren, indem sichergestellt wird, dass alle NWB zu den gleichen Bedingungen den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen gewähren und Kurzanträge annehmen können. Um für noch größere Sicherheit zu sorgen, schlägt der Berichterstatter vor, auch die konkreten Anforderungen für Immunität, Kurzanträge und Anträge auf Marker auf Grundlage des ECN-Modells für Kronzeugenregelungen darzulegen. Da grenzüberschreitende Anträge auf Kronzeugenbehandlung für Unternehmen, die reinen Tisch machen wollen, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und einer erheblichen zeitlichen Belastung einhergehen, schlägt der Berichterstatter vor, dass Antragsteller die Möglichkeit haben sollten, Anträge auf Kronzeugenbehandlung nicht nur in einer Amtssprache der betreffenden NWB, sondern auch in einer anderen Arbeitssprache der Union einzureichen.

3.6. Amtshilfe

Der Berichterstatter begrüßt die Bestimmungen zur Amtshilfe im Hinblick darauf, die enge Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks der Europäischen Wettbewerbsbehörden zu stärken und so einheitliche Wettbewerbsbedingungen für in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen zu schaffen und damit zu einer ordnungsgemäßen Funktionsweise des Binnenmarkts beizutragen. Allerdings vertritt er die Auffassung, dass NWB angemessene Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Entscheidung über die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern zu vollstrecken, bevor sie um Amtshilfe ersuchen. Darüber hinaus ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die ersuchten Behörden in der Lage sein sollten, sich die entsprechenden Kosten erstatten zu lassen, da die Vollstreckung dieser Entscheidungen über eine Verhängung von Geldbußen in der Regel ein kostspieliger Vorgang ist.